



Kantonsrat

Sitzung vom: 15. September 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 361

Nr. 361

Postulat Pfäßli-Oswald Angela und Mit. über eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Privatpraxen (P 658). Rückzug

Angela Pfäßli zieht das am 16. März 2015 eröffnete Postulat über eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Privatpraxen zurück.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"In der Weiterbildung bei den Gesundheitsberufen liegt der Schwerpunkt des Kantons Luzern bei der Höheren Berufsbildung, weshalb wir auf Angebote im Fachhochschulbereich verzichten. Es trifft jedoch zu, dass es heute kaum praktische Ausbildungsplätze in privaten Praxen für Studierende in den FH Studiengängen Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme sowie Ernährung und Diätetik gibt. Der Grund liegt aber nicht darin, dass dort keine solchen Plätze angeboten werden dürften, sondern dass es dafür keine adäquate Entschädigung gibt.

Gemäss geltendem Krankenversicherungsgesetz (KVG) dürfen nämlich die Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nur dann übernommen werden, wenn die Leistungen von fertig ausgebildeten Personen mit abgeschlossener Ausbildung erbracht werden.

Diplomierte Gesundheitsfachpersonen, welche Studierende für ein Praktikum in ihrer Praxis oder einer anderen ausserklinischen Einrichtung aufnehmen, sind deshalb mit der Situation konfrontiert, dass sie die erbrachten Behandlungsleistungen der Praktikantinnen und Praktikanten nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen können. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Behandlung durch die Studierenden zu überwachen, was zu einem zusätzlichen Produktivitätsausfall führt, der ebenfalls nicht entschädigt wird. Daher verzichtet die Mehrzahl der selbständig tätigen Gesundheitsfachpersonen heute darauf, Studierenden ein Praktikum anzubieten.

Im stationären Bereich besteht das Problem nicht, weil dort die Kosten für die Ausbildung von nicht-universitärem Gesundheitspersonal zu den anrechenbaren Kosten gehören und somit über die Fallpauschalen abgegolten werden.

Um die Ausbildungstätigkeit in den oben genannten Studiengängen für private Praxen zu ermöglichen, streben die Berufsverbände gemeinsam mit den Fachhochschulen und auch der Gesundheitsdirektorenkonferenz eine Anpassung des KVG in dem Sinne an, dass einerseits die Arbeitsleistung der FH-Studierenden in Privatpraxen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden kann und dass andererseits der Betreuungsaufwand von ausgebildeten Fachpersonen in die Tarifikalkulation einfließt.

Eine Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes ist allerdings nicht nötig und kann das Problem auch nicht lösen, weil Privatpraxen gemäss der Luzerner Gesetzgebung bereits heute Praktikumsplätze in Privatpraxen anbieten dürfen. Gemäss § 29 Absatz 2 besteht so-

gar die Möglichkeit, Praktikumsplätze durch Beiträge zu unterstützen. Das Postulat ist daher abzulehnen. Dem postulierten Anliegen kann bloss mit einer Änderung des KVG Rechnung getragen werden."

Angela Pfäffli erklärt, mit dem Postulat habe sie den Regierungsrat aufgefordert, im Gesundheitsgesetz Grundlagen für Praktikumsplätze in Privatpraxen zu schaffen. Dadurch sollten künftig praktische Ausbildungsplätze für Studierende der FH Gesundheitsberufe, nämlich Hebammen, Ernährung und Diätetik sowie Ergo- und Physiotherapeuten, nicht nur in den Spitälern, sondern auch in privaten Praxen angeboten werden dürfen. Obwohl es in der Schweiz in allen vier Bereichen eine grosse Warteliste für Studienplätze gebe, würden nicht genügend ausgebildet. Dies, weil in den Spitälern die Kapazitätsgrenzen erreicht seien und zu wenig geeignete Praktikumsplätze zur Verfügung stünden. Bei den genannten Berufen mache der praktische Anteil praktisch die Hälfte der Ausbildung aus. Damit werde ein künstlicher Numerus clausus geschaffen, trotz teilweise fünffacher Zahl an Ausbildungswilligen, beziehungsweise Ausbildungsfähigen. Mit der Schaffung von Praktikumsplätzen in Privatpraxen könnten Lücken in der Ausbildung geschlossen und ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Fachkräften im Gesundheitswesen geleistet werden. In ihrem Postulat gehe es nicht um die Entschädigung der erbrachten Leistungen durch die Praktikanten. Dies müsse auf nationaler Ebene, also im KVG, geregelt werden. Alles andere wäre systemwidrig. Sie begründe den Vorstoss damit, dass im bestehenden kantonalen Gesundheitsgesetz gemäss § 29 Praktikumsplätze in privaten Praxen nicht konkret geregelt seien, sondern nur solche in Ausbildungsstätten, also Spitälern. Der Regierungsrat sehe das gemäss Rücksprache mit dem Departement anders. Fürs Erste beruhige sie die Tatsache, dass der Regierungsrat bestätige, dass eine Anpassung des KVG auf hoher Ebene angestrebt werde, auch wenn dies möglicherweise noch lange dauern werde. Vor allem beruhige sie aber die klare und unwiderrufliche Aussage, dass Privatpraxen auch im Bereich der FH Gesundheitsberufe, insbesondere bei Ergo- und Physiotherapie gemäss dem heute gültigen Luzerner Gesundheitsgesetz, Praktikumsplätze anbieten dürften. Sollten sich bei der Umsetzung Schwierigkeiten für entsprechende Praktikumsplätze ergeben oder im Bereich der Anpassung des KVGs keine Fortschritte erzielt werden, reiche sie erneut einen entsprechenden Vorstoss ein. Vorerst ziehe sie das Postulat P 658 jedoch zurück.

Die Postulantin zieht ihr Postulat P 658 zurück.